

Castle Private Equity AG, Freienbach

Verlängerung Aktienrückkaufprogramm

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Kapital der Castle Private Equity AG (mit Sitz in Freienbach), Schützenstrasse 6, 8808 Pfäffikon SZ, («Castle»), beträgt CHF 187'650'000, eingeteilt in 37'530'000 Namenaktien von je CHF 5 Nennwert. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Mai 2014 wurde beschlossen, das Aktienkapital mittels Vernichtung der 1'900'000 im laufenden Aktienrückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien um CHF 9'500'000 auf CHF 178'150'000 herabzusetzen. Der Vollzug dieser Kapitalherabsetzung soll nach Ablauf der Schuldenruffrist, die am 22. Juli 2014 endet, im Handelsregister eingetragen werden.

Zudem wurde der Verwaltungsrat der Castle von der ordentlichen Generalversammlung der Castle vom 14. Mai 2014 dazu ermächtigt, das vom 3. Juni 2013 bis zum 30. Mai 2014 laufende Aktienrückkaufprogramm bis zum 30. Mai 2016 zu verlängern. Der Umfang des Aktienrückkaufprogramms wird unverändert gemäss Verfügung 533/01 vom 8. Mai 2013 der Übernahmekommission maximal 5'835'915 Namenaktien (15,55% des aktuellen Aktienkapitals) betragen. Im Zeitraum vom 3. Juni 2013 bis zum 27. Mai 2014 wurden 1'966'500 eigene Namenaktien über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zurückgekauft (dies entspricht 5,24% des aktuellen Aktienkapitals). Folglich werden im verlängerten Aktienrückkaufprogramm maximal 3'869'415 weitere eigene Namenaktien zurückgekauft (10,31% des aktuellen Aktienkapitals).

Der effektive Umfang des Aktienrückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität von Castle und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt.

Der Verwaltungsrat wird an einer der nächsten Generalversammlungen eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung in der Höhe des erzielten Rückkaufvolumens unter diesem Rückkaufprogramm beantragen.

Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten. Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 55b Abs. 1 lit. c BEHV ist auf der Webseite von Castle unter folgender Internetadresse ersichtlich: <http://www.castlepe.com/de/cpe/aktienrueckkaufprogramm-auf-zweiter-linie.html>

Die Übernahmekommission hat dem Gesuch um Verlängerung des Aktienrückkaufprogramms zugestimmt.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

An der SIX Swiss Exchange AG bleibt die gemäss Standard für Investmentgesellschaften bestehende zweite Linie für die Aktien von Castle bestehen. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Castle als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Castle unter der bisherigen Valorenummer 4.885.474 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Castle hat daher die Wahl, Aktien von Castle entweder im normalen Handel zu verkaufen oder Castle zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien von Castle und deren Nennwert von CHF 5 in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von Castle.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von Castle finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Castle hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von Castle als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Castle auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Castle und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 55c Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BEHV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Castle hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angaben von Gründen jederzeit auszusetzen oder aufzuheben.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Castle auf der zweiten Linie erfolgt ab 2. Juni 2014 und wird bis längstens am 30. Mai 2016 aufrechterhalten. Castle behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Castle wird die Transaktionen im Rahmen des Aktienrückkaufs auf der Internetseite <http://www.castlepe.com/de/cpe/aktienrueckkaufprogramm-auf-zweiter-linie.html> veröffentlichen.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der Eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die Eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Das eingeholte Steurruling und insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 2 hiervon sind allgemeiner Natur und stellen die steuerliche Behandlung für Aktionäre mit Ansässigkeit in der Schweiz dar. Castle sind die individuellen Verhältnisse der einzelnen Investoren nicht bekannt. Die Aktionäre sind deshalb gehalten, ihre konkrete Situation mit ihrem eigenen Rechts-, Finanz- oder Steuerberater zu klären.

Nicht-öffentliche Informationen

Castle bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Aktien

Per 27. Mai 2014 hielt Castle folgende eigene Namenaktien:

- 575'885 Namenaktien (1,53% der Kapital- und Stimmrechte); und
- 1'900'000 Namenaktien (5,06% der Kapital- und Stimmrechte), welche wie oben unter «Verlängerung Aktienrückkaufprogramm» erwähnt, nach Ablauf der Schuldenruffrist, die am 22. Juli 2014 endet, vernichtet werden sollen; und
- 66'500 Namenaktien (0,18% der Kapital- und Stimmrechte), welche zwecks einer späteren Kapitalherabsetzung auf einer 2. Linie zurückgekauft worden sind.

Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 27. Mai 2014 publizierten Meldungen halten folgende wirtschaftliche Berechtigte mehr als 3% der Kapital- und Stimmrechte an Castle:

Lansel Luxembourg S.à R.l., Luxembourg, Vintage VI Mgr Hlds, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, Ubar Investment Holdings Limited, Saint Helier, Jersey Channel Islands (indirekter Halter: The Goldman Sachs Group, Wilmington, USA) 8'193'456 Namenaktien (21,83% der Kapital- und Stimmrechte)

Adroit Investment (Offshore) Ltd, Grand Cayman, Cayman Islands (indirekter Halter: Swiss Life Holding AG, Zürich) 4'000'000 Namenaktien (10,66% der Kapital- und Stimmrechte)

BAEK Fund (indirekter Halter: Warburg Invest Luxembourg S.A., Luxembourg) 3'000'000 Namenaktien (7,99% der Kapital- und Stimmrechte)

Robert Knapp, Boston, USA

1'658'801 Namenaktien (4,42% der Kapital- und Stimmrechte) und 308'328 CFDs (contract for difference) (0,82% der Kapital- und Stimmrechte)

Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe Schweiz und Liechtenstein 1'929'700 Namenaktien (5,14% der Kapital- und Stimmrechte)

LGT Gruppe Liechtenstein

1'177'508 Namenaktien (3,14% der Kapital- und Stimmrechte)

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern / ISIN / Tickersymbole

Namenaktie Castle von CHF 5 Nennwert
4.885.474 / CH0048854746 / CPEN

Namenaktie Castle von je CHF 5 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Linie)

18.458.715 / CH0184587159 / CPENE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.